



Juristischer Workshop: Peter Andre, Michaela Löff, Sektionschef Mathias Vogl.

Pyrotechnik- und Sprengmittelrecht

Am 4. Jänner 2010 sind das neue Pyrotechnikgesetz und das neue Sprengmittelgesetz in Kraft getreten. Mag. Peter Andre und Mag. Michaela Löff referierten bei einem Juristischen Workshop am 2. März 2010 im Innenministerium über die neuen Gesetze.

Ein Großteil der Verhandlungen und der öffentlichen Diskussion zum neuen Pyrotechnikgesetz fokussierte sich nur auf einen kleinen Teil, nämlich Pyrotechnik bei Sportveranstaltungen“, erläuterte Mag. Peter Andre, Leiter der Legistikabteilung in der Rechtssektion des BMI.

Das Pyrotechnikgesetz 2010 setze nicht nur europarechtliche Vorgaben um, sondern schaffe umfassende und zeitgemäße Regelungen, die ein hohes Maß an Sicherheit für die Endverbraucher gewährleisten. Pyrotechnische Gegenstände werden

nunmehr nach Verwendungsart und Zweck, nach Gefährlichkeitsgrad und Lärmpegel in verschiedene Kategorien unterteilt: Die Palette beginnt bei einfachen Feuerwerkskörpern, geht über pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater und sonstige pyrotechnische Gegenstände wie Anzündmittel und reicht bis zu losen pyrotechnischen Sätzen wie Bengal-Pulver.

An diese Kategorisierung knüpfen sich Altersbeschränkungen sowie die sonstigen Voraussetzungen für den Umgang mit diesen Gegenständen.

„Besitz und Verwendung von bestimmten Kategorien setzen wie im Waffenrecht die Verlässlichkeit der Person voraus“, sagte Andre. Für den Umgang mit einigen Kategorien bedarf es zudem entsprechender Sachkunde oder Fachkenntnis, die in Pyrotechnik-Lehrgängen erworben werden können. Genauere Bestimmungen dazu finden sich in der Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung, die gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft getreten ist. Besitz und Verwendung bestimmter, als gefährlich eingestufte Kategorien verlangen darüber hin-

aus eine behördliche Bewilligung.

Die Sicherheit von pyrotechnischen Gegenständen wird durch Regelungen über das In-Verkehr-Bringen sowie über die Marktüberwachung gewährleistet. So haben Prototypen pyrotechnischer Gegenstände ein Konformitätsbewertungsverfahren zu durchlaufen, bevor das Produkt nach entsprechender Kennzeichnung für den Markt zugelassen wird.

Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeidirektion führt zur Marktüberwachung die Überprüfung und Entzie-

hung von Bewilligungen und Ausweisen durch; dabei bestehen auch Durchsuchungsbefugnisse. Eine Besonderheit stellt die Datenübermittlung an die Sportveranstalter zum Zweck der Verhängung von Sportstättenbetretungsverboten dar. Näheres darüber regelt – als Novum – ein Vertrag zwischen dem BMI und dem *Österreichischen Fußballbund* bzw. der österreichischen Bundesliga.

Weiters enthält das Gesetz bestimmte Verbote: So ist etwa der Besitz und die Verwendung von Pyrotechnik bei Sportveranstaltungen grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter kann jedoch für bestimmte Anlässe zur feierlichen Umrahmung um behördliche Bewilligung ansuchen.

Sprengmittelgesetz 2010.

Mag. Michaela Löff, Referentin in der Legistikabteilung der Rechtssektion im BMI, stellte das Sprengmittelgesetz 2010 vor, das Herstellung, Handel, Erwerb, Besitz, Überlassen, Verbringen und Lagern von Schieß- und Sprengmitteln regelt. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind bestimmte Gegenstände wie pyrotechnische Gegenstände, Kriegsmaterial und Munition, bestimmte Personen und die Gebietskörperschaften, bestimmte Lager und Anlagen wie etwa bergbaurechtlich geregelte Lager und Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung.

Auch bei Schieß- und Sprengmitteln gelten abgestufte Altersbeschränkungen von 18 bzw. 21 Jahren – angelehnt an das Waffenrecht. Eine weitere Parallele zum Pyrotechnikgesetz besteht im Kriterium der Verlässlichkeit. Diese ist – neben anderen Kriterien – Voraussetzung für Herstellung, Handel, Besitz und Erwerb von Schieß- und Sprengmitteln. Für die Herstellung ist

neben einer allgemeinen Herstellerbefugnis eine Erzeugungsgenehmigung vorausgesetzt, für den Handel eine Handelsbefugnis. Für Besitz und Erwerb von Sprengmitteln muss ein Sprengmittelschein oder ein Schießmittelschein erworben werden, wobei für Schießmittel diverse Ausnahmen bestehen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit enthält auch das Sprengmittelgesetz Regelungen über die Marktüberwachung. Den Behörden steht es neben diversen Überprüfungsbefugnissen auch zu, Herstellung und Überlassung von Produkten zu untersagen, diese vom Markt zurückzurufen oder Gegenstände sicherzustellen.

In Umsetzung der vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge entstandenen „Kennzeichnungsrichtlinie“ ist die eindeutige Kennzeichnung von Sprengmitteln vorgesehen. Über diese Kennzeichnungen ist ein Verzeichnis zu führen, wobei auch festzuhalten ist, an wen das Sprengmittel überlassen wird. „Dadurch lässt sich der Besitzer eines Sprengmittels über die gesamte Lieferkette feststellen“, betonte Löff.

Sachlich zuständig für das Verfahren im Zusammenhang mit Schieß- und Sprengmittelscheinen ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeidirektion, für alle anderen Verfahren die Sicherheitsdirektion. Neben Verwaltungsübertretungen enthält das Gesetz einen gerichtlichen Straftatbestand für Herstellung, Handel oder Besitz ohne entsprechende Bewilligung sowie die Überlassung von Sprengmitteln an Unberechtigte. Michaela Löff: „Damit ist insbesondere die Herstellung so genannter Selbstlaborate gerichtlich strafbar.“

Farsam Salimi

metalka

· Werkzeuge ·
· Aluminium -Halbprodukte, -Druckgussteile, -Schweißzusätze ·
· Sanitär-Armaturen ·

Metalka Handelsgesellschaft m. b. H. · A-1232 Wien, Pfarrgasse 64
Telefon ++43 - 1 - 616 55 30 · Telefax ++43 - 1 - 616 55 35 · e-mail: metalka.wien@aon.at

Ausg'steckt 2010



Heuriger

Gausterer69

Hauptstraße 69

2353 Guntramsdorf

Tel. 02236/534 10

Christian: 0650/999 17 16

Nicole: 0664/12 444 69

heuriger@gausterer69.at

www.gausterer69.at

Mo.–So. 10⁰⁰–24⁰⁰ Uhr